

**Bestandsaufnahme zu
Standards und Richtlinien
bei Investitions- und Sanierungsmaßnahmen**

Auszug Sportausschuss

**Bestandsaufnahme durch:
Sportamt**

1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

- Bauordnungsrechtliche Auflagen (z. B. 18. BImSchVO.)
- Bebauungsplanverfahren
- Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Prallschutz in Sporthallen, Einhaltung von Sicherheitsabständen im Sportaußenanlagenbau (Flächengrößen), Betriebssicherheit
- DIN-Vorschriften (18035 für den Sportstättenbau, 18035 für den Sporthallenbau)
- Ratsbeschlüsse (z. B. Verbot PVC und Tropenholz)
- Vorgaben für ein barrierefreies Bauen
- Einbau von naturbelassenem Granulat beim Bau von Kunstrasenspielfeldern

3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- Verhältnismäßigkeiten zwischen Anforderungen der Unfallkasse auf finanziellen Einsatz in der Kommune prüfen (z. B. der Einbau von Gewichten bei beweglichen Toren)
- Änderung der Ratsbeschlüsse z. B. zu den Verboten PVC und Tropenholz
- Keine über die Energieeinsparverordnung hinaus gehenden Forderungen bei den energetischen Maßnahmen (Gebäudeleitlinien nicht als Standardvariante nutzen)
- Kostengünstige Varianten bei der Umsetzung barrierefreies Bauen wählen (z. B. im Rahmen der Altbausanierung, Aufzugsanlagen ja/nein, Verhältnismäßigkeit abwägen, Gebäudeabsenkungen vermeiden)
- „Münsterstandards“ (z. B. Gestaltungsbeirat) überarbeiten und anpassen

4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

- Ratsbeschlüsse bei dem Verbot der Verwendung bestimmter Baustoffe
 - Beschluss des Hauptausschusses zur Vorlage V/0812/2011/1. Erg.
- Grundsätzlich muss aus Sicht des Sportamtes die Funktionalität (siehe 3 x 3 Sporthallen – Goldbeck) im Vordergrund stehen. Kostenträchtige Accessoires sind zu vermeiden.

5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

- Bei der Umsetzung „barrierefreies Bauen“ muss z. B. im Sporthallenbau nicht zwangsläufig eine kostenintensive Aufzugsanlage eingebaut werden. Vielmehr sind grundsätzlich die Anforderungen der Architektur in Anlehnung der Nutzung stärker herauszuarbeiten. So können Menschen mit Behinderungen im Bereich der Sporthalle platziert werden.
- Energetische Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduzieren. Bedarfsgerechte Streuung von Verbrauchswerten gegenüber Investitionen für eine hoch isolierte Gebäudehülle

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Aus Sicht der Fachverwaltung handelt es sich um Maßnahmen, die Kosten reduzierend wirken, jedoch bei der Nutzung der Einrichtung/Anlagen zwingend keine Nachteile bedeuten. Die Sportverwaltung legt bereits seit einigen Jahren verstärkt Wert darauf, funktionsgerechte Einrichtung/Anlagen zu errichten bzw. errichten zu lassen.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Es handelt sich um die folgenden Ämter:

- Amt für Immobilienmanagement
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
- Bauordnungsamt
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz.